

► Kindergeld / Herabsetzung der Altersgrenze

Kindergeld: Neue Altersgrenze 25. Lebensjahr

Das Steueränderungsgesetz 2007 ist verabschiedet und zwischenzeitig im Bundesgesetzblatt I Seite 1652 veröffentlicht worden. Damit treten ab 01.01.2007 verschiedene Änderungen in Kraft, die u. a. auch Auswirkungen auf die Festsetzung und Zahlung von Kindergeld haben.

Das **Kindergeld** wird ab 01.01.2007 grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr (LJ) gezahlt.

Es gilt jedoch folgende Übergangsregelung:

Kindergeld erhalten Berechtigte für

- Kinder, die bis **einschl. 01.01.1982** geboren worden sind, längstens bis zum vollendeten 27. LJ
- Kinder, die **ab dem 02.01.1982 und bis einschl. 01.01.1983** geboren worden sind, längstens bis zum vollendeten 26. LJ
- Kinder, die **ab 02.01.1983** geboren worden sind, längstens bis zum vollendeten 25. LJ

Eine Gewährung von Kindergeld über die neuen Altersgrenzen hinaus, ist im bisherigen Umfang bei Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst möglich.

Die Neuregelungen haben direkte Auswirkungen auf die Zahlung der kinderbezogenen Leistungen nach besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen, da diese Zahlungen unmittelbar an die Festsetzung von Kindergeld anknüpfen. Auswirkungen ergeben sich auch bei der Gewährung von **Beihilfe**.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung des Kindergeldes auf die Vollendung des 25. Lebensjahres ist im Beihilfenrecht NRW die nachfolgende Übergangsregelung für studierende Kinder *geplant*:

„Weiterhin berücksichtigungsfähig sind studierende Kinder i.S.d. § 2 Abs. 2 BVO, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I S. 1652) vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag um zwei Jahre (d.h. Anspruchsende grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres) betroffen sind, soweit ihre Immatrikulation vor dem Sommersemester 2007 erfolgt ist.“

Die Altersgrenze für die Gewährung von **Waisengeld** verbleibt beim vollendeten 27. Lebensjahr.

Auch die Möglichkeit, Kinder als **Behinderte Kinder** i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen, wird durch die Absenkung der Altersgrenze beschränkt:

Ab 2007 kann ein Kind nur noch *erstmalig* als behindertes Kind ohne Altersgrenze berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ist die Behinderung vor dem 01. Januar 2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahres eingetreten, gilt die bisherige Altersgrenze 27. Lebensjahr weiter. Voraussetzung für die Zahlung von Waisengeld an behinderte Waisen ist auch weiterhin, dass die Behinderung vor dem vollendeten 27. Lebensjahr eingetreten ist.

▲ Copyright: Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW